

Zuschussrichtlinien für die Vergabe aus Ortsteilmitteln

1. Geltungsbereich: für alle eingetragenen Vereine des Kernortes, die einen Antrag auf Bezuschussung aus Ortsteilmitteln stellen.
2. Aus OT Mitteln werden keine festen, jährlichen Zuschüsse vergeben. Zuschüsse werden nur auf **Antrag** für **einmalige** Investitionen bzw. Ausgaben gewährt.
3. Bezuschusst werden nur Dinge, die dem ureigentlichen Vereinszweck dienen. Siehe auch Punkt 1.24 der Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Willstätt
4. Investitionen die bezuschusst wurden, sind - falls dies aufgrund der Art der Investitionen möglich ist – auch anderen Vereinen und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen
5. Die Bezuschussungen aus Gemeindemitteln und Ortsteilmitteln dürfen **zusammen** nicht folgende Grenzen überschreiten:
 - a. 20 % der Kosten für Erwachsene
 - b. 30 % der Kosten für Jugendarbeit

von diesen Sätzen kann um insgesamt max. + 10 % abgewichen werden, wenn

- es sich um eine Veranstaltung handelt, deren Bedeutung über die Gemeindegrenzen hinaus geht.

von diesen Sätzen kann um insgesamt max. - 10 % abgewichen werden, wenn

- der Zuschussantrag **nicht vor** der **Ausgabe** gestellt wurde und kein wichtiger Grund vorlag, den Antrag erst im Nachhinein zu stellen.

6. Benutzungskosten für gemeindeeigene Räumlichkeiten sowie die damit verbundenen Verbrauchskosten sind nicht bezuschussungsfähig.
7. Zuschüsse sind rechtzeitig bis zum 30.04. jeden Jahres an den Ortschaftsrat Willstätt zu stellen.
8. Öffentliche Veranstaltungen von Vereinen haben die Zwecke der Vereinswerbung und dienen auch als Einnahmen für die Vereinskasse. Ausgaben, für die im Gegenzug Einnahmen zu erwarten sind, sind deshalb grundsätzlich nicht förderungsfähig.
9. Sicherheitswachdienst:
Bezuschusst werden für die Dauer der Veranstaltung 2 Mann des Sicherheitswachdienstes zu 50 %. Für Großveranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden

10. Für Vereinsjubiläen werden die nach folgend aufgelisteten Zuschüsse gewährt.

Dauer der Veranstaltung (zusammen hängend oder übers Jahr verteilt)	„großes Jubiläum“ (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre usw.)	„kleines Jubiläum“ (5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre usw.)
Bis 1 Tag	100,- €	50,- €
2 Tage	200,- €	100,- €
Drei oder mehr Tage	300,- €	150,- €

Mit diesen Beträgen sind dann pauschal alle Ausgaben und Investitionen, die im Zusammenhang mit den Jubiläumsveranstaltungen stehen, abgedeckt.

Wird zum Feiern des Jubiläums keine **öffentliche** Veranstaltung durchgeführt, so wird das Jubiläum aus Ortsteilmitteln nicht bezuschusst.

11. Veranstaltungen oder Ausgaben, die ausschließlichen Freizeitcharakter haben (z. B. Ausflüge etc.) sind nicht zuschussfähig.

Willstätt, den 18.01.2005